



Flurneueordnung und Dorferneuerung Sulzdorf 6
Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – (Ausbau Nr. 3)
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Sulzdorf 6 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Ausbau Nr. 3) beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die TG Sulzdorf 6 hat mit der Vereinfachten Landschaftsplanung vom 26.10.2021 eine vorausschauende Beurteilung auf eine evtl. nachteilige Auswirkung des Ausbaus Nr. 3 auf die Schutzgüter vorgenommen. Nach dem Vorsorgeprinzip wurden die nötigen Umweltprüfungen durchgeführt. Die für die Schutzgüter notwendigen Fachstellen und Behörden wurden beteiligt. Mit Beachtung der Vorgaben zum Gewässerschutz, Denkmalschutz und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Auflagen wird die Umweltverträglichkeit in Aussicht gestellt, so dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie/ -prüfung entbehrlich ist.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 03.06.2022

gez. Gerald Kolb
Baudirektor